

„der gute laden – Traiskirchner Sozialmarkt“

Richtlinien für den Erwerb einer Einkaufskarte ab 1. November 2019 für „der gute laden – Traiskirchner Sozialmarkt“, die zum dortigen Einkauf berechtigt.



der gute laden
TRAIKIRCHNER SOZIALMARKT

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss volljährig sein.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen (inkl. aller dazugehörigen Ortschaften) oder der Marktgemeinde Trumau haben.
3. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf folgende Einkommenshöchstgrenzen (brutto) nicht überschreiten: € 1.250 brutto für Alleinstehende oder € 1.800 brutto für Ehepaare, Lebensgemeinschaften bzw. zwei im selben Haushalt lebende volljährige Personen. Jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person erhöht die Haushalts-Bruttoeinkommensgrenze um € 535 (brutto). Jedes im Haushalt lebende Kind um € 220 (brutto).
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Einkaufskarte vorgeschoben sein.
5. Die Antragstellerin/der Antragsteller beantragt die Einkaufskarte für „der gute laden – Traiskirchner Sozialmarkt“ am Sozialamt der Stadtgemeinde Traiskirchen (Öffnungszeiten: Mo, Di und Fr von 07.30-12.00 Uhr, Mo von 13.00-16.00 Uhr und Di von 13.00-18.00 Uhr) oder am Gemeindeamt der Marktgemeinde Trumau. Vorzulegen sind ein Lichtbildausweis, aktuelle Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden und somit hauptgemeldeten Personen (Lohn-/Gehalts- oder AMS-Bestätigung, Pensions- oder Sozialhilfebescheid etc.). Weiters muss die Richtigkeit der Angaben schriftlich bestätigt werden. Änderungen sind dem Verein „der gute laden – Traiskirchner Sozialmarkt“ umgehend zu melden. Der Verein „der gute laden – Traiskirchner Sozialmarkt“ behält sich vor, Kopien der orgelegten Unterlagen anzufertigen.
6. Die Einkaufskarte wird, gegen Vorlage der vom Gemeindeamt erhaltenen Bestätigung, im Geschäftslokal des „Traiskirchner Sozialmarkts“ (Adresse: Johann Foissner-Str. 1, 2514 Traiskirchen) während der Öffnungszeiten ausgestellt.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei der Ausstellung der Einkaufskarte ein Portraitfoto (Passfoto) von sich beizubringen.
8. Die Ausstellung der Einkaufskarte erfolgt kostenlos.
9. Die Beantragung und Ausstellung der Einkaufskarte hat persönlich zu erfolgen.
10. Pro Haushalt wird eine Einkaufskarte ausgestellt.
11. Der Einkauf im Traiskirchner Sozialmarkt ist nur gegen Vorlage der zuvor ausgestellten Einkaufskarte möglich.
12. Die Einkaufskarteninhaberin/der Einkaufskarteninhaber darf pro Woche maximal um insgesamt Euro 30,- im Traiskirchner Sozialmarkt einkaufen.
13. Die Einkaufskarteninhaberin/der Einkaufskarteninhaber darf die im Traiskirchner Sozialmarkt angebotene Ware ausschließlich in Haushaltsmenge bzw. in den im Geschäftslokal angegebenen Mengen erwerben.
14. Die Einkaufskarteninhaberin/der Einkaufskarteninhaber darf die im Traiskirchner Sozialmarkt erworbene Ware ausschließlich zu privaten Zwecken, also nur für ihren/seinen persönlichen Bedarf verwenden.
15. Bei Missbrauch der Einkaufskarte wird diese entzogen.